

Stadtverwaltung Wittlich

MITTEILUNGSVORLAGE



Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	Fachbereich: Fachbereich III
	Sachbearbeitung: Gerhards, Diana
	Aktenzeichen: FBIII/ge
	Vorlagennummer: 2016/468
	Datum: 13.12.2016
	Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
	Kulturausschuss	14.12.2016	öffentlich	zur Kenntnis

Inhalt der Mitteilung:

Nach § 46 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 30 Abs. 2 GemO sind die Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Bürgermeister namens der Stadt durch Handschlag zu verpflichten. Auch ein wiedergewähltes Ausschussmitglied ist zu verpflichten. Bei der Verpflichtung wird auf die Einhaltung der Pflichten nach den §§ 30 Abs.1, 20, 21 und 22 GemO (siehe Anlage) hingewiesen.

Die Ablehnung der Verpflichtung gilt als Verzicht auf den Amtsantritt (§ 30 Abs. 2 Satz 2 GemO), ein Verlust des Mandats ist hiermit nicht verbunden. Der Amtsantritt ist aber erst nach der Verpflichtung möglich.

Nach Vornahme der Verpflichtung wollen Sie bitte die beiliegende Niederschrift unterzeichnen und uns zurückgeben.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen:

- Auszug Gemeindeordnung (GemO)